

BERICHT DES VORSTANDS

der

Frauenthal Holding AG

FN 83990 s

gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG

(Erwerb und Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft)

zu

**zu TOP 11 der Tagesordnung der 35. ordentlichen Hauptversammlung
am 17. Juni 2024**

In der am 17. Juni 2024 stattfindenden 35. ordentlichen Hauptversammlung der Frauenthal Holding AG, FN 83990 s, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien (die „**Gesellschaft**“), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft ermächtigt werden. Dabei dürfen die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert muss innerhalb einer Bandbreite von $\pm 20\%$ zum gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms liegen.

Der Vorstand soll zudem weiters ermächtigt werden, eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen (samt Ermächtigung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung der Aktien ergeben, zu beschließen) oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung soll ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 244 Abs 2 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden können.

Schließlich soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt werden, für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre, zu beschließen - insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, (Teil-)Betrieben, sonstigen Vermögensgegenständen oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen - und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Da der mögliche Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre im Zusammenhang mit einer Veräußerung eigener Aktien materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar ist, erstattet der Vorstand der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

BERICHT:

Die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ohne Bindung an einen bestimmten Zweck zu erwerben, ermöglicht es der Gesellschaft, auf sich ändernde Situationen rasch und flexibel zu reagieren.

1. Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung und zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre

Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG ist bei Erwerb und bei Veräußerung eigener Aktien grundsätzlich auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu achten. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot. Darüber hinaus soll der Vorstand in der 35. ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2024 ermächtigt werden, rückerworbene eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen, sodass - bei Vorliegen der gesetzlichen und der in diesem Bericht genannten Voraussetzungen - das Recht der Aktionäre auf den Erwerb dieser eigenen Aktien ausgeschlossen werden könnte. Der mögliche Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien liegt aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft:

1.1. Derzeit besteht bei der Gesellschaft weder ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm noch ein Aktienoptionsplan. Aus früheren Aktienoptionsplänen der Gesellschaft existieren keine noch nicht ausgeübten Aktienoptionen von Begünstigten. Auch wenn es derzeit keine konkreten Pläne gibt, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen neuen Aktienoptionsplan zu implementieren, sollen allenfalls rückerworbene eigene Aktien im Fall, dass es künftig zu einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einem neuen Aktienoptionsplan kommt, auch hierfür zur Verfügung stehen. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan könnte auch Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte einbeziehen oder ausschließlich für eine oder beide dieser Gruppen an Personen implementiert werden. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan könnte überdies für Mitglieder des Vorstands, leitende Angestellte und Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien würden an die Teilnehmer des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder Aktienoptionsplans ausgegeben werden.

Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines weiteren Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen:

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der Frauenthal Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg teilzunehmen. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich eines Aktienoptionsplans) würde die Gesellschaft die Ausübung der zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert ausrichten. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll vor allem auch die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat - letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen wäre - würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktien(-optionen) und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktien oder Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der Gruppe.

Würden Aktienoptionen mit von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien bedient werden, so würde vor Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands gemäß § 95 Abs 6 AktG iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG ein Bericht des Vorstands bzw bei Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ein Bericht des Aufsichtsrats veröffentlicht werden, der unter anderem enthalten würde: die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und die einzelnen Mitglieder des Vorstands unter Angabe der jeweils beziehbaren Aktien, die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel der Berechnung des Ausübungspreises, Laufzeit und Ausübungstermine, Übertragbarkeit der Optionen sowie allfällige Behaltefristen.

Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien sowie der Veräußerung dieser eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans wäre im Fall der Durchführung eines solchen Programms im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die Frauenthal Gruppe zu binden sowie die Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Mitarbeiter auch Anteilseigner sind.

Die Gesellschaft ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. Die Gesellschaft hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte zu gewinnen, zu

motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans, weil die Gesellschaft, um weiter Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedürfen keiner Beschlussfassung (dh keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

- 1.2. Der Gesellschaft bieten sich immer wieder Möglichkeiten, zur ihrer strategischen Planung passende Akquisitionsobjekte zu erwerben. Auch strategische Beteiligungen an solchen Unternehmen in den Segmenten der Gesellschaft eröffnen Chancen auf potentielle Kooperationen.

Eigentümer attraktiver Investitions- und Akquisitionsobjekte sowie mögliche Kooperationspartner sind in vielen Fällen nur dann zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung mit der Gesellschaft bereit, wenn sie als Gegenleistung ausschließlich oder doch zum Teil Aktien der Gesellschaft erhalten.

Neben der Notwendigkeit der Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung aufgrund des Verlangens des Vertragspartners ist die Verwendung eigener Aktien als „Transaktionswährung“ auch für die Gesellschaft aus folgenden Gründen vorteilhaft: Hat die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem günstigen Preis erworben und ist mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten, kann dadurch - etwa im Fall einer Akquisition - oftmals ein günstigerer Kaufpreis als bei einer „reinen“ Barzahlung erzielt werden, weil bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren Inneren Wert angesetzt werden, nicht jedoch mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten.

Die Verwendung eigener Aktien ist auch deshalb für die Gesellschaft und sohin auch ihre Aktionäre von Vorteil, weil der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann.

Darüber hinaus ist es für die optimale Ausnutzung der sich am Markt bietenden Chancen durch die Gesellschaft oftmals erforderlich, dass der Vorstand in der Lage ist, flexibel und rasch zu reagieren. Die Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien als Transaktionswährung verhindert, dass die Durchführung interessanter Akquisitionen bzw der Abschluss von

Kooperationen daran scheitert, dass erst neue Aktien - etwa im Rahmen einer vergleichsweise zeitaufwändigen Sach- oder auch Barkapitalerhöhung - geschaffen werden müssen.

Um eine bestmögliche Verwertung allenfalls erworbener eigener Aktien zu erreichen - insbesondere durch die optimale Ausnutzung der soeben erwähnten Vorteile für die Gesellschaft - ist es notwendig, einen derartigen Verkauf auf jede gesetzlich zulässige Art - also auch außerbörslich und unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre - zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang dem Vorstand auch die Ermächtigung zur Festsetzung der Veräußerungsbedingungen einzuräumen.

Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen, versetzt diesen in die Lage, die sich im Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, schnell und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Bedarf kurzfristig zu decken. Durch den Entfall der zeit- und kostenintensiven Abwicklung des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre können im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre die sich bietenden Marktchancen optimal genutzt werden, um unternehmenspolitische Ziel zu erreichen.

- 1.3. Von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien könnten im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft auch im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden. Eine Mehrzuteilungsoption steht vor allem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen („**DelVO 2016/1052**“) durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 % (siehe Art 8 lit d der DelVO 2016/1052) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die Möglichkeit eingeräumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die

Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist im Allgemeinen mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme befristet.

Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der DelVO 2016/1052 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Dies hat auch der deutsche Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 21.7.2008 anerkannt. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann durch Veräußerung eigener Aktien an die Emissionsbanken (dh nicht über die Börse oder durch öffentliches Angebot) bedient werden.

- 1.4. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt einem unrunder und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnis (zB 32:10) ein rundes Bezugsverhältnis gewählt (zB 3:1) können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt. Denkbar ist für einen solchen Fall, dass die Gesellschaft bestehenden Aktionären der Gesellschaft zur Erfüllung von nicht erfüllten Teilansprüchen den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu den Emissionsbedingungen (dh zum Emissionspreis) anbietet. In diesem Fall würden eigene Aktien in sachlich gerechtfertigter Weise auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden.
- 1.5. Auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) überwiegt aus den oben angeführten Gründen insgesamt das Gesellschaftsinteresse gegenüber dem Interesse von Aktionären. Ein Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Verwendungs- bzw Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Wertung, eigene Aktien der Gesellschaft nicht bei der Gesellschaft zu belassen, sondern diese wieder dem Markt zuzuführen.
- 1.6. Durch die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, kommt es auch nicht zur „typischen“ Verwässerung der Aktionäre. Zunächst „erhöht“ sich nämlich der Anteil der Altaktionäre bzw die Stimmkraft aus den Aktien der Altaktionäre nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert. Im Falle einer derartigen Veräußerung unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre hat der Aktionär sodann wieder jenen Status inne, den er bereits vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatte. In diesem Zusammenhang

ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der mengenmäßigen Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien ein Erwerber der eigenen Aktien im Regelfall keine „beherrschende“ Beteiligung an der Gesellschaft erwerben kann.

- 1.7. Die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre werden besonders dadurch gewahrt, dass der Vorstand sowohl bei der Durchführung des Rückerwerbs der eigenen Aktien als auch im Falle einer späteren Veräußerung eigener Aktien, unabhängig davon, ob diese börslich bzw durch ein öffentliches Angebot oder auf eine andere Art erfolgt und inklusive der Festsetzung der Veräußerungsbedingungen - an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, gerade zum Zweck der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung (Transaktionswährung) bei einem Unternehmenskauf oder dem Erwerb von Vermögensgegenständen und Wirtschaftsgütern, sohin als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, (Teil-)Betrieben, sonstigen Vermögensgegenständen oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, ebenso wie für die Verwirklichung allfälliger gleichartiger strategischer oder geschäftspolitischer Zielsetzungen, ein bei vielen börsennotierten österreichischen Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs 2 Z 7 Veröffentlichungsverordnung 2018 zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.
- 1.8. Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wird der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung (mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

2. Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien

Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien (aus der gegenständlichen oder früheren Rückerwerbsermächtigungen) ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch eine solche Einziehung ergeben, zu beschließen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden

und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Dasselbe gilt für den Beschluss entsprechender Änderungen der Satzung der Gesellschaft.

3. Zusammenfassung

Fallen die Abstimmungen in der 35. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu Gunsten der eingangs dargestellten Ermächtigungen des Vorstands aus, einerseits eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben, zu veräußern und einzuziehen, andererseits gemäß § 65 Abs 1b AktG im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu beschließen, wird dem Vorstand ein effektives Instrumentarium in die Hand gegeben, um rasch auf sich bietende, für die Gesellschaft vorteilhafte Marktchancen reagieren zu können. Die Interessen der bestehenden Aktionäre werden dadurch keiner besonderen Gefahr ausgesetzt. Die Aktionärsinteressen werden einerseits dadurch geschützt, dass der Vorstand verpflichtet ist, sowohl vor der Durchführung des Erwerbs eigener Aktien als auch vor Einziehung oder Veräußerung der eigenen Aktien die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen und somit die Einkaufs- und Verkaufsmodalitäten mit diesem im Vorhinein abzustimmen hat. Es kann aufgrund der Systematik des Erwerbs eigener Aktien und der darauffolgenden Veräußerung im Falle eines Ausschlusses des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der bestehenden Aktionäre zu keiner Verwässerung ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft kommen. Darüber hinaus sorgen die in § 65 AktG und der erwähnten Veröffentlichungsverordnung 2018 verankerten umfangreichen Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien - auch im Zusammenhang mit allfälligen weiteren Veröffentlichungspflichten, die für börsennotierte Gesellschaften wie der Gesellschaft gelten - für umfassende Transparenz im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien. Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass eine Beschlussfassung im Sinne der eingangs dargestellten Ermächtigungen des Vorstands diesem die Möglichkeit eröffnet, rasch auf für die Gesellschaft vorteilhafte Chancen reagieren zu können, er sich jedoch nicht das Bestehen wesentlicher Nachteile für die einzelnen bestehenden Aktionäre entgegenhalten lassen muss.

[Unterschriftenseite folgt]

Wien, Mai 2024

Der Vorstand der
Frauenthal Holding AG



Dr. Hannes Winkler (Vorsitzender)



Mag. Erika Hochrieser